

# Statuten

## des Vereins

# Bündner helfen Bündnern

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen **Bündner helfen Bündnern** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Unter «Bündner» fallen natürlich auch die «Bündnerinnen».

### **Art. 2 Sitz**

Der Vereinssitz befindet sich am Domizil des Präsidenten oder subsidiär am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds.

### **Art. 3 Zweck**

Der Zweck des gemeinnützigen Vereins **Bündner helfen Bündnern** besteht in der Unterstützung von in Not geratene Bündner und Bündnerinnen. Als Bündner gelten Menschen, die im Kanton Graubünden wohnen und/oder Kantonsbürger sind.

### **Art. 4 Finanzielle Mittel**

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Bündner helfen Bündnern finanziert sich durch

1. Beiträge der öffentlichen Hand
2. Jahresbeiträge seiner Vereinsmitglieder (Mitglieder Bündner helfen Bündnern, Unterstützer, Gönner und Donatoren)
3. Projektgewinne
4. Gelder von Sponsoren und Stiftungen
5. Spenden
6. Dienstleistungen für externe natürliche und juristische Personen
7. Erschliessung weiterer Finanzquellen

Die Beiträge für Vereinsmitglieder (Mitglieder Bündner helfen Bündnern, Unterstützer, Gönner und Donatoren) werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder (amtierende Vorstandsmitglieder und Beirat) sind vom Beitrag befreit.

Donatoren erbringen höhere Beiträge; sie können dafür nach Massgabe der Geschäftsleitung besondere Benefits erhalten.

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen.
2. Vereinsmitglied wird, wer den Jahresbeitrag als Mitglied Bündner helfen Bündnern, Unterstützer, Gönner und Donatoren entrichtet.
3. Über ein Stimmrecht verfügen lediglich die Aktivmitglieder. Solche können ausschliesslich natürliche Personen sein, welche dem Vorstand, der Geschäftsleitung und/oder dem Beirat von Bündner helfen Bündnern angehören. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, können Anträge an den Vorstand richten und werden über die Beschlussfassung informiert.
4. Mitglieder, Unterstützer, Gönner und Donatoren (natürliche und juristische Personen) sind Passivmitglieder. Sie besitzen kein Stimmrecht und werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen. Auch werden sie nicht über Beschlussfassungen informiert, noch können sie Anträge an den Vorstand richten.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen (einfaches Mehr) verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder verfügen über die Rechte und Pflichten eines Passivmitgliedes, nur dass sie auf Lebzeiten von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit sind.
6. Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand abschliessend.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; er erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werde nicht rückvergütet
8. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

## **Art. 6 Organe**

Die Organe von Bündner helfen Bündnern sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

## **I. Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Da oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und nach der Sommerpause statt.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.

### **Art. 8 Einberufung**

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens zwei Wochen im Voraus verschickt; sie können auch digital zugestellt werden.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **Art. 9 Beschlüsse**

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

Auf Anordnung des Präsidenten, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, können Beschlüsse auch auf digitalem Wege bzw. auf dem Zirkularwege gefasst und mitgeteilt werden.

#### **Art. 10 Wahlen**

Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

#### **Art. 11 Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von Bündner helfen Bündnern. Sie ist zuständig

1. für die Wahl des Vorstands
2. für die Wahl der Revisionsstelle
3. für die Einsetzung und Entlassung der Geschäftsleitung und des Beirates
4. für die Festsetzung der Rechte und Pflichten von Geschäftsleitung und Beirat
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
6. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
7. für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
8. Entlastung des Vorstandes
9. für die Genehmigung und Revision der Statuten
10. für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Mitglied Bündner helfen Bündnern, Unterstützer, Gönner und Donatoren)
11. für den Ausschluss von Mitgliedern
12. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

## **II. Der Vorstand**

#### **Art. 12 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Präsidentin/en und dessen/deren Stellvertreter/in.
3. Soweit die Statuten nicht besondere Regelungen vorsehen, konstituiert der Vorstand sich selbst.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Innerhalb dieser Schranken trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

#### **Art. 13 Amtsdauer**

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und des Beirates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Austretende Vorstandsmitglieder sind gehalten, einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen.

#### **Art. 14 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft, soweit gemäss Statuten nicht andere Organe vorgesehen sind, alle für die Erreichung und Erhaltung des Vereinszweckes nötigen Entscheidungen. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung von Bündner helfen Bündnern aus. Gleichzeitig unterstützt er die Geschäftsleitung und steht ihr als Ansprechpartner zur Verfügung.
2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeits-/Fachgruppen einberufen und deren Aufgaben und Kompetenzen definieren.
3. Er legt die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Arbeits- Fachgruppen in einem Papier / Reglement fest und sorgt dafür, dass diese ihre Aufgaben innerhalb der Vorgaben und im Gesamtinteresse des Vereins erfüllen.
4. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, wobei Ämterkumulation möglich ist.
  - a) Präsidium
  - b) Vizepräsidium
  - c) Geschäftsleitung
  - d) Finanzen
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Vermittlung
  - g) Aktuariat

5. Der Vorstand stellt die Geschäftsleitung von Bündner helfen Bündnern ein. Diese bildet ihre jeweiligen Teams im Rahmen der Personalbudgets selbst. Die Geschäftsleitung untersteht einer periodischen inhaltlichen und wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

#### **Art. 15 Aufgaben des Präsidiums**

1. Der/die Präsident/in wirkt als Integrationsfigur. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abstimmungen oder Wahlen hat er/sie den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Im Übrigen hat er/sie keine weitergehenden Rechte als die anderen Vorstandsmitglieder.
2. Der/die Präsident/in kann Mitglied einer Arbeits-/Fachgruppe sein.

#### **Art. 16 Sitzungen**

1. Der Gesamtvorstand tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.
2. Abgesehen von den ordentlichen Sitzungen müssen zusätzliche Sitzungen dann abgehalten werden, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.
3. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital) gültig.

#### **Art. 17 Entschädigung**

1. Die Arbeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz der Spesen und Barauslagen.
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand für seine Arbeit eine Entschädigung zusprechen.
3. Die weiteren Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

### **Art. 18 Vertretung**

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift des/der Präsidenten/in oder seines/ihrer/s Stellvertreters/in und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

## **III. Revisionsstelle**

### **Art. 19 Wahl und Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Revisor/innen mit einer Amtsdauer von einem Jahr wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisor/innen prüfen Bilanz und Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

### **Art. 20 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 21 Statutenänderungen**

Statutenänderungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

### **Art. 22 Auflösung des Vereins**

1. Der Mitgliederversammlungsbeschluss zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mehr als die  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder anwesend sind, und sich  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen für die Auflösung aussprechen.
2. Nehmen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind.
3. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

4. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 23. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. April 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Chur, 6. April 2020



---

**Rico Risch**

Dipl. soz. päd. FH / Amtsleiter SOA  
Präsident

---

**Diego Quinter**

Rechtsanwalt lic.iur.  
Aktuar